

GSD/Entwurf vom 30.07.2022

## **Verordnung zur Festsetzung des provisorischen Tarifs für die Vergütung der psychologischen Psychotherapie**

vom ...

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **842.1.19**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Ab dem 1. Juli 2022 können Psychologen-Psychotherapeuten und Organisationen der Psychotherapie auf ärztliche Anordnung ihre Tätigkeit selbständig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ausüben.

Aufgrund fehlender vertraglicher und hoheitlicher Tarifregelung haben verschiedene Krankenversicherer, vertreten durch die tarifsuisse AG und die CSS Kranken-Versicherung AG, am 13. April 2022 beim Kanton einen Antrag auf Festsetzung eines provisorischen Tarifs eingereicht.

Am 23. Mai 2022 haben die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) und der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) ebenfalls einen Antrag auf Festsetzung eines provisorischen Tarifs eingereicht.

Das Amt für Gesundheit hat die betroffenen Tarifparteien am 1. Juni und am 18. Juli 2022 formell zur Festsetzung eines provisorischen Tarifs durch den Staat Freiburg angehört und sie aufgefordert, ihre ursprünglichen Anträge zu ergänzen, sofern sie es wünschten. Im Rahmen der Anhörung vom 1. Juni wurde deutlich, dass zwischen einigen Tarifpartnern noch vor dem 1. Juli 2022 eine Vertragslösung gefunden werden könnte.

Schliesslich haben die Einkaufsgemeinschaft HSK AG und die FSP, die ASP,

der SBAP sowie H+ Die Spitäler der Schweiz dem Staatsrat am 13. Juni 2022 einen Tarifvertrag zur Genehmigung unterbreitet und subsidiär den Antrag gestellt, den ausgehandelten Tarif als provisorischen Tarif festzulegen. Der von diesen Verbänden vorgeschlagene Tarif entspricht einem Zeittarif von Fr. 2.58 pro Minute.

Da tarifsuisse AG noch keine Tarifeinigung erzielt hat und die Vereinbarung zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der FSP, der ASP, dem SBAP sowie H+ im Rahmen eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens einschliesslich Anhörung des Preisüberwachers nicht mehr vor Inkrafttreten des Anordnungsmodells am 1. Juli 2022 genehmigt werden konnte, ist es unerlässlich, bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif festzulegen, damit die Leistungserbringer ihre Leistungen bis zum Vorliegen des definitiven Tarifs abrechnen können.

Die Kompetenz der Kantone, provisorische Tarife festzulegen, ergibt sich aus Artikel 46 Abs. 4 KVG. Sie wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt, und zwar auch für die Fälle, in denen die Tarifpartner die Verhandlungen noch nicht als gescheitert erklärt haben (vgl. Urteil C-195/2012 vom 24. September 2012, E. 5.3).

Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen, so müssen die Tarifparteien die Differenz ausgleichen. Der provisorische Tarif hat keine Auswirkungen und keinen Einfluss auf das Verhandlungs-, Genehmigungs- oder gar Festsetzungsverfahren des definitiven Tarifs 2022. Die Parteien können sich daher bei den weiteren Verhandlungen in keinem Fall auf den provisorischen Tarif berufen.

Die Parteien wurden angehört und ihre Antworten in dieser Verordnung berücksichtigt.

Konnte sich mindestens ein Teil der Tarifpartner auf Tarife einigen, so stützt sich der Staatsrat auf diese, so will es die Praxis des Kantons Freiburg bei der Festsetzung von provisorischen Tarifen.

Daher stützt sich der Kanton Freiburg bei der Festlegung des provisorischen Tarifs für alle Krankenversicherer auf die Vereinbarung zwischen der HSK AG und der FSP, der ASP, dem SBAP und H+, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wurde. Um eine möglichst einheitliche Abrechnung auf kantonaler und sogar auf schweizerischer Ebene zu gewährleisten, ist die in Anhang 5 des oben erwähnten Tarifvertrags festgelegte Abrechnungsgrundlage anzuwenden.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

---

## I.

### Art. 1

<sup>1</sup> Der provisorische Tarif für die von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Krankenversicherer für psychotherapeutische Leistungen gemäss Artikel 11b der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) beträgt Fr. 2.58 pro Minute.

<sup>2</sup> Es gilt die Abrechnungsgrundlage gemäss Anhang 5 des Tarifvertrags vom 1. Juli 2022 zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK einerseits und FSP, ASP, SBAP und H+ andererseits betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG.

### Art. 2

<sup>1</sup> Der provisorische Tarif für die von der tarifsuisse AG und der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Krankenversicherer für psychotherapeutische Leistungen gemäss Artikel 11b KLV beträgt Fr. 2.58 Franken pro Minute.

<sup>2</sup> Es gilt die Abrechnungsgrundlage gemäss Anhang 5 des Tarifvertrags vom 1. Juli 2022 zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK einerseits und FSP, ASP, SBAP und H+ andererseits betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG. Diese Rechnungsgrundlage befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

### Art. 3

<sup>1</sup> Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen, so führen die betroffenen Parteien die entsprechenden Ausgleichszahlungen aus.

## ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Abrechnungsgrundlage für psychotherapeutischen Leistungen gemäss Art. 11b KLV ab dem 1. Juli 2022

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

### **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

### **IV.**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Sie kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[Signaturen]

## ANHANG 1

## Abrechnungsgrundlage für die psychotherapeutischen Leistungen gemäss Art. 11b KLV ab dem 1. Juli 2022

| Nr.   | Bezeichnung  | Interpretation der Position   | Limitation   | Ausschlusskriterien  |
|-------|--|---|--|--|
| PA    | <b>Therapieleistungen in Anwesenheit des Patienten (gemäss Art. 11b Abs. 1 lit. a KLV)</b>       | Regulär angeordnete Psychotherapie. Anordnung von maximal 15 Therapieleistungen durch Ärzte oder Ärztinnen der Grundversorgung sowie der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung. Für die Weiterführung der Psychotherapie nach kumuliert 30 Sitzungen ist vor Einreichung des Berichts mit einem Vorschlag zur Fortsetzung der Therapie eine Fallbeurteilung durch Fachärzte oder Fachärztinnen mit den Weiterbildungsstellen Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erforderlich. | -  | -  |
| PA010 | Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.                           | Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Testdiagnostische Leistungen während der Therapie müssen unter der Position PA220 erfasst werden. Testdiagnostische Leistungen bis zu einer Durchführungszeit von 20 Min. werden mit dieser Tarifposition verrechnet. Die Testauswertung wird in der Vor- und Nachbereitung abgerechnet.       | 90 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)  | Nicht kumulierbar mit:<br>PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041<br>PA110 / PA111 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011 |
| PA011 | Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min.             | Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Testdiagnostische Leistungen bis zu einer Durchführungszeit von 20 Min. werden mit dieser Tarifposition verrechnet. Die Testauswertung wird in der Vor- und Nachbereitung abgerechnet.   | 90 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)  | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041<br>PA110 / PA111 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011 |
| PA020 | Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, pro 1 Min.                  | Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode-abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.  | 105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung) | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041<br>PA111 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011         |
| PA021 | Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.    | Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode-abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.  | 105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung) | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041<br>PA110 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011         |
| PA030 | Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.               | Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.  | 105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung) | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA031<br>PA040 / PA041<br>PA111 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011         |
| PA031 | Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min. | Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.  | 105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung) | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030<br>PA040 / PA041<br>PA110 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011         |

| Nr.   | Bezeichnung   | Interpretation der Position  | Limitation  | Ausschlusskriterien  |
|-------|---|--|---|--|
| PA040 | Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, pro 1 Min.                               | Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagposition PA042 abzurechnen.  | 105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)  | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA041<br>PA111 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011         |
| PA041 | Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, femmündlich, pro 1 Min.                  | Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das femmündliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagposition PA042 abzurechnen.   | 105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)  | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040<br>PA110 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011         |
| PA042 | * Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, Co-Therapeut, pro 1. Min.,             | Beinhaltet neben der psychologische Diagnostik und/oder Therapie auch Begrüssung, Verabschiedung, Begleitung zu und Übergabe (inklusive Anordnungen) an Hilfspersonal betreffend Administration. Divisormethode- abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.   | 105 Minuten / Sitzung                                       | Nur kumulierbar mit:<br>PA040 / PA041  |
| PA110 | Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.             | Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes im Verlauf der angeordneten Psychotherapie, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen und/oder seinem Umfeld als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm und/oder seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Beinhaltet auch Begrüssung, Verabschiedung, Übergabe, Begleitung. Gilt nicht für einen Krisenzustand in einer laufenden Sitzung.  | 180 Min. / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)     | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA110 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011  |
| PA111 | Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, femmündlich, pro 1 Min | Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das femmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes im Verlauf der angeordneten Psychotherapie, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen und/oder seinem Umfeld als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm und/oder seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Beinhaltet auch Begrüssung, Verabschiedung, Übergabe, Begleitung. Gilt nicht für einen Krisenzustand in einer laufenden Sitzung. | 180 Min. / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)     | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA110 / PA220 / PA230<br>PB010 / PB011  |
| PA220 | Testdiagnostische Leistungen in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min  | Gilt für validierte und standardisierte psychodiagnostische Testverfahren, die der Diagnostik und der Psychotherapie dienen. Abrechenbar ist die Zeit in Anwesenheit des Patienten, in der sich der Psychotherapeut mit dem Patienten befasst. Erfolgt entweder auf Anordnung durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung oder im Verlauf einer ordentlich angeordneten Psychotherapie, wenn eine diagnostische Testabklärung erfolgen muss. Testdiagnostische Leitungen mit einer Durchführungszeit von 20 Min. und weniger werden in den Positionen PA010 und PA011 abgerechnet.   | 180 Minuten / 90 Tage                                       | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040<br>PA110 / PA111 / PA230<br>PB010 / PB011         |
| PA230 | Expositionstherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.  | Beinhaltet Expositionstherapien oder Traumaaexposition innerhalb oder ausserhalb des Behandlungsraumes. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.  | 360 Minuten / 180 Tage inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung) | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041<br>PA110 / PA111 / PA220<br>PB010 / PB011 |

| Nr.       | Bezeichnung  | Interpretation der Position  | Limitation   | Ausschlusskriterien  |
|-----------|--|--|--|--|
| <b>PB</b> | <b>Therapieleistungen in Anwesenheit des Patienten (gemäss Art. 11b Abs. 1 lit. b KLV)</b>   | Einmalige Anordnung durch alle Ärzte und Ärztinnen von maximal 10 Sitzungen für Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapien für Patienten und Patientinnen mit schweren neu diagnostizierten Erkrankungen oder einer lebensbedrohlichen Situation. Bei Weiterführung der Psychotherapie, hat diese mit einer regulären Anordnung zu erfolgen.   | -  | -  |
| PB010     | Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.               | Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV). Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.   | 180 Min. / Sitzung inkl. PED10 (Vor- und Nachbereitung)                                      | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041 / PA042<br>PA110 / PA111 / PA220 / PA230<br>PB011 |
| PB011     | Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min. | Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV). Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. | 180 Min. / Sitzung inkl. PED10 (Vor- und Nachbereitung)                                      | Nicht kumulierbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041 / PA042<br>PA110 / PA111 / PA220 / PA230<br>PB010 |
| <b>PE</b> | <b>Leistungen in Abwesenheit des Patienten (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)</b>                             |  | -  | -  |
| PE010     | Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung, pro 1 Min.   | Beinhaltet auf die Therapie bezogene Vor- und Nachbereitung (Akteneinsicht eigener Einträge, Akteneinträge, Bereitstellen von Therapiematerial, Vorbereitung des Raums). Für Paar- und Gruppentherapien kommt die Divisormethode zu Anwendung – abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.  | maximal 15 Min. / Sitzung<br><br>Vergleiche kumulative Limitation der Anwesenheitsleistungen | Nur verrechenbar mit:<br>PA010 / PA011<br>PA020 / PA021<br>PA030 / PA031<br>PA040 / PA041<br>PA110 / PA111 / PA230<br>PB010 / PB011          |
| PE030     | Schriftliche Therapieplanung in Abwesenheit des Patienten, pro 1 Min.  | Therapieplanung, Auswertung von Video- und Tonmaterial, Erstellen eines Genogramms und anderer in der Therapie erstellten Tools, Verhaltenstherapieplanung, schriftliche Auswertung von in Therapiesitzungen erstelltem Material. Das Ergebnis der Planung und/oder Auswertung ist schriftlich festzuhalten.<br>Die schriftliche Therapieplanung ist nicht abrechenbar für die übliche Vor- und Nachbereitung einer Therapiesitzung.                       | 15 Min. / 90 Tage  | Nicht kumulierbar mit:<br>PA20<br>PL010 / PL020 / PL015 / PL025  |
| PE020     | Auswertungen, Interpretationen und Bericht festdiagnostischer Leistungen in Abwesenheit des Patienten, pro 1 Min.                                      | Dokumentierte Auswertung und Interpretation psychodiagnostischer Verfahren. Die Interpretation ist schriftlich festzuhalten, Einschliesslich Bericht. Kann nur im Zusammenhang mit der Position PA220 abgerechnet werden. Die Auswertung, die Interpretation und der Bericht kann an mehreren Tagen erfolgen.  | 240 Minuten / 90 Tage  | Nur verrechenbar in Zusammenhang mit PA220   |
| PE040     | Aktenstudium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.  | Studium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten. Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremddakten (Lesen und Beurteilen ausführlicher fremder Akten und Akten des anordnenden Arztes, inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen). Eine Verrechnung der Leistung in Abwesenheit des Patienten zur Einsicht in eigenes Dossier ist nicht zulässig.   | zusammen mit PK010 und PK020<br>180 Min. / 90 Tage   | -  |
| PE045     | Aktenstudium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.   | Studium von Fremddakten in Abwesenheit des Patienten. Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremddakten (Lesen und Beurteilen ausführlicher fremder Akten und Akten des anordnenden Arztes, inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen). Eine Verrechnung der Leistung in Abwesenheit des Patienten zur Einsicht in eigenes Dossier ist nicht zulässig.   | zusammen mit PK015 und PK025<br>240 Min. / 90 Tage   | -  |

| Nr.       | Bezeichnung   | Interpretation der Position   | Limitation   | Ausschlusskriterien                               |
|-----------|---|---|--|---|
| <b>PK</b> | <b>Koordinationsleitungen in Abwesenheit (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)</b>                  |   | -  | -   |
| PK010     | Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.    | Gilt für den patientenbezogenen Informationsaustausch wie Besprechung und Beratung zwischen den in die psychotherapeutische Behandlung des Patienten involvierte Ärzte/Psychologen und dem ausführenden psychologischen Psychotherapeuten, in Abwesenheit des Patienten.<br>Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisationen der psychologischen Psychotherapie.   | zusammen mit PE040 und PK020<br>180 Min. / 90 Tage | -   |
| PK015     | Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min. | Gilt für den patientenbezogenen Informationsaustausch wie Besprechung und Beratung zwischen den in die psychotherapeutische Behandlung des Patienten involvierte Ärzte/Psychologen und dem ausführenden psychologischen Psychotherapeuten, in Abwesenheit des Patienten.<br>Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisationen der psychologischen Psychotherapie.   | zusammen mit PE045 und PK025<br>240 Min. / 90 Tage | -   |
| PK020     | Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.                               | Vom Psychotherapeuten geführte therapiebezogene Koordination und Abklärungen mit anderen Anspruchsgruppen (Angehörige, Sozialarbeiter, Bezugspersonen, Heilpädagogen, Arbeitgeber, Schule), die massgebend für den Patienten und dessen Therapie sind. Auskünfte, Abklärungen, Erkundigungen und Beratungen von für die Therapie des Patienten relevanten Personen. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisation der psychologischen Psychotherapie.         | zusammen mit PE040 und PK010<br>180 Min. / 90 Tage | -   |
| PK025     | Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.                             | Vom Psychotherapeuten geführte therapiebezogene Koordination und Abklärungen mit anderen Anspruchsgruppen (Sozialarbeiter, Bezugspersonen, Heilpädagogen, Arbeitgeber, Eltern, Angehörige, Schule), die massgebend für den Patienten und dessen Therapie sind. Auskünfte, Abklärungen, Erkundigungen und Beratungen von für die Therapie des Patienten relevanten Personen. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisation der psychologischen Psychotherapie. | zusammen mit PE045 und PK015<br>240 Min. / 90 Tage | -   |
| <b>PL</b> | <b>Berichte und Überweisungen in Abwesenheit (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)</b>              |   | -  | -   |
| PL010     | Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.                  | Psychotherapeutischer Bericht oder Bericht zur Verlängerung der Psychotherapie an den anordnenden Arzt und/oder an den fallbeurteilenden Arzt, inkl. allfälliger Kopien.<br>Der Bericht ist dem Versicherer resp. dem Vertrauensarzt des Versicherers auf Verlangen zuzustellen. Dabei gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die erstmalige Zustellung des Berichts auf Verlangen des Versicherers erfolgt kostenlos.  | zusammen mit PL020<br>180 Min. / 90 Tage           | Nicht kumulierbar mit PL020 / PL015 / PL025 PE020 |
| PL015     | Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.                | Psychotherapeutischer Bericht oder Bericht zur Verlängerung der Psychotherapie an den anordnenden Arzt und/oder an den fallbeurteilenden Arzt, inkl. allfälliger Kopien.<br>Der Bericht ist dem Versicherer resp. dem Vertrauensarzt des Versicherers auf Verlangen zuzustellen. Dabei gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die erstmalige Zustellung des Berichts auf Verlangen des Versicherers erfolgt kostenlos.  | zusammen mit PL025<br>240 Min. / 90 Tage           | Nicht kumulierbar mit PL010 / PL020 / PL025 PE020 |
| PL020     | Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.   | Psychotherapeutischer Bericht für den Schriftverkehr unter Dritten (Kliniken, ambulante Institutionen, Ärzte, Psychologen u.a.) betreffend Befund, Diagnose, Therapien, Prognose über den Heilungsverlauf und weitere Massnahmen den Patient betreffend. Gilt für das Verfassen von Berichten, sofern nicht anderweitig entschädigt.<br>Gilt nicht für interne Verlaufsberichte und Schriftverkehr innerhalb des Spitals und Organisation der psychologischen Psychotherapie.   | zusammen mit PL010<br>180 Min. / 90 Tage           | Nicht kumulierbar mit PL010 / PL015 / PL025 PE020 |

| Nr.       | Bezeichnung  | Interpretation der Position  | Limitation  | Ausschlusskriterien   |
|-----------|--|--|---|---|
| PL025     | Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.  | Psychotherapeutischer Bericht für den Schriftverkehr unter Dritten (Kliniken, ambulante Institutionen, Ärzte, Psychologen u.a.) betreffend Befund, Diagnose, Therapien, Prognose über den Heilungsverlauf und weitere Massnahmen den Patient betreffend. Gilt für das Verfassen von Berichten, sofern nicht anderweitig entschädigt.<br>Gilt nicht für interne Verlaufsberichte und Schriftverkehr innerhalb des Spitals und Organisation der psychologischen Psychotherapie.  | zusammen mit PL015<br>240 Min. / 90 Tage  | Nicht kumulierbar mit<br>PL010 / PL020 / PL015<br>PE020   |
| <b>PN</b> | <b>Notfall (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)</b>   |  | -   | -   |
| PN010     | Administrativer Notfallaufwand, im Zeitraum 07.00-19.00 Uhr wochentags   | Gilt für Behandlung wochentags im Zeitraum 07.00-19.00 Uhr, die wegen eines Notfalls verlangt und durchgeführt werden müssen - psychotherapeutisch notwendig sind und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet werden. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln. Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen.<br>Die Leistung beginnt mit der Kenntnisnahme des Notfalls und endet mit dem Abschluss der administrativen Tätigkeiten (Kontaktaufnahme mit abzusagenden Patienten, Organisation des Betriebs).<br>Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgt. Die Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags. | 2 x 10 Min. / Tag /<br>ausführender<br>Psychotherapeut  | Nur kumulierbar mit<br>PA010 / PA011 / PB010 / PB011 /<br>PA110 / PA111                           |
| PN020     | Notfallzuschlag 20%, Freitag 19.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr, wochentags 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen, prozentual | Zuschlag zu Therapie oder Diagnostik im Notfall an Wochenenden (Freitag 19.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr) und Feiertagen sowie 19.00 bis 07.00 Uhr. Gilt für Behandlung, psychotherapeutisch notwendig und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln.<br>Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen. Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgt.<br>Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags.  | 1x pro Tag pro Patient<br>Zuschlag 20% auf den<br>Tarifpositionen, die in<br>diesem Zeitraum für die<br>Behandlung des<br>entsprechenden Notfalls<br>verrechnet werden. | Nur kumulierbar mit<br>PA010 /PA011/PB010/PB011<br>PA110 / PA111                                  |
| <b>PW</b> | <b>Weg (gilt für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)</b>   |  | -   | -   |
| PW010     | Wegentschädigung beim Patientenkontakt ausserhalb der Behandlungsräume, pro 1 Min.   | Effektive Wegzeit (An- und Rückreise). Bei einem vergeblichen Aufsuchen kann die Wegzeit abgerechnet werden, sofern eine nachweisbare therapeutische Indikation zur Abwesenheit des Patienten führte. Beim Aufsuchen von mehreren Patienten in der gleichen Tour kann nur der Ortswechsel abgerechnet werden. Wegzeiten dürfen nur abgerechnet werden, wenn die Situation, das Befinden und/oder das Störungsbild des Patienten die Behandlung ausserhalb der Behandlungsmöglichkeiten erfordert. Durch psychologische Psychotherapeuten oder Organisationen der psychologischen Psychotherapeuten, die ausschliesslich aufsuchend tätig sind, nicht abrechenbar.  | 60 Min. / 90 Tage   | Nicht kumulierbar mit<br>PA040<br>PA110 / PA220 / PA230<br>PN010<br>PL010 / PL015 / PL020 / PL025 |

| Bezeichnung                        | Definition  |
|------------------------------------|---|
| <b>1. Grundsatz</b>                | Alle erbrachten Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Tarifstruktur ist kein Pflichtleistungskatalog.   |
| <b>2. Sitzung</b>                  | Sitzung im Sinne Art. 11b Abs. 2 KLV: Eine Sitzung ist ein begrenzter Zeitraum - Kontaktaufnahme bis Kontaktende. Die Sitzung beginnt bei Start der diagnostischen/therapeutischen Tätigkeit. In diesem Zeitraum befasst sich der psychologische Psychotherapeut mit einem Patienten, einem Paar, einer Familie oder einer Gruppe. Der Kontakt erfolgt zeitgleich, direkt persönlich oder fernmündlich.<br><br>Alle Anwesenheitsleistungen gelten als Sitzung: PA010, PA011, PA020, PA021, PA030, PA031, PA040. PA041, PA110, PA111, PA220, PA230, PA240, PB010, PB011.   |
| <b>3. Divisor - Methode</b>        | Kommt zur Anwendung bei den Tarifpositionen der Paartherapie (PA020, PA021), bei der Gruppentherapie (PA040, PA041, PA042) und im Zusammenhang mit den vorgenannten Positionen bei der Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung (PE010); abrechenbar anteilmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.  |
| <b>4. Krise/Krisenintervention</b> | Die generelle Interpretation bezieht sich auf die Tarifposition, bzw. unter welchen Umständen sie anwendbar ist.<br><br>Die Definition gilt für die Krise, welche während der Therapie beim Psychotherapeuten erfolgt oder über die Anordnung gemäss Art. 11b lit. b KLV angeordnet wird.<br><br>Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm oder/und seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Die Krisenintervention erfolgt typischerweise ausserplanmässig. Eine psychische Krise kann sich aber auch während einer regulär geplanten Sitzung ergeben und dann eine entsprechende Krisenintervention notwendig machen. |
| <b>5. Mengenlimitationen</b>       | Mengenlimitationen legen die maximal verrechenbare Menge (Zeitdauer, Anzahl) fest. Wenn nicht anders auf Ebene der Tarifpositionen festgelegt, gilt die Mengenlimitation pro Patient und abrechnenden Leistungserbringer, auf den die Anordnung lautet.   |
| <b>6. Leistungsgruppen</b>         | Leistungsgruppen sind Listen von mehreren Tarifpositionen mit einem bestimmten gemeinsamen, tarifarisch erheblichen Merkmal. Die Limitation gilt beispielsweise für die in der Leistungsgruppe enthaltenen Tarifpositionen insgesamt - siehe Leistungsgruppe 2 bis 5.   |
| <b>7. Verpasste Sitzungen</b>      | Verpasste Sitzungen stellen keine Leistung gemäss KVG dar.  |